

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten jeweils in der neuesten Fassung für alle laufenden und künftigen Aufträge des in- oder ausländischen Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen durch den Auftragnehmer anerkannt werden. Nebenbreden und nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
- Etwaiqe Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Anerkenntnis durch den Auftragnehmer verbindlich.

II. Angebote, Abschlüsse

- Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang annehmen.
- Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen u. a. sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Preise

- Alle Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer. Die zum Zeitpunkt der Leistung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung. Für Verpackungen wird ein übliches Entgelt berechnet. Soweit schriftlich nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten für alle Bestellungen aufgrund der Angebote, Kataloge, Prospekte und Preislisten des Auftragnehmers die Preise in Euro bzw. bei entsprechender anderweitiger Katzeichnung in der ausgezeichneten Währung.
- Etwabewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug oder im Falle der Insolvenzzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers sowie spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung.
- Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftragnehmers zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Auftragnehmers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit zur Kündigung des Auftrages zu, wenn die Erhöhung des Listenpreises im Vergleich zum Zeitpunkt der Bestellung mindestens 20 % beträgt.

IV. Zahlungsbedingungen

- Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % pro Jahr zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt) gefährdet wird.

V. Lieferung und Lieferzeit

- Lieferungen erfolgen ab Werk.
- Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, er sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. ImÜbrigen ist die Frist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn – die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, – die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und – dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. XII. dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Über Versandart und die Verpackung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftragnehmer.
- Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Lieferung die Verlademare des Werkes des Auftragnehmers oder des Auslieferungslagers des Auftragnehmers verlässt, spätestens, wenn die Ware dem Auftraggeber durch Mitteilung der Versandbereitschaft zur Verfügung gestellt wurde. Der Versand wird in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- Der Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn – die Lieferung abgeschlossen ist, – der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Ziff. VI.6. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, – seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall 6 Werktaqe vergangen sind und – der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmers angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VII. Schutzrechte

- An Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentum und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch anderen zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich portofrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.
- Werden bei der Anfertigung der Waren nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei.
- Wird der Auftrag nicht an den Auftragnehmer erteilt, ist dieser berechtigt, eine angemessene Vergütung für die von ihm erstellten Modelle, Zeichnungen, Pläne oder sonstigen Unterlagen zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum des Auftragnehmers. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.
- Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers. Bereits bezahlte Ware bleibt im Eigentum des Auftragnehmers, solange dieser noch irgendwelche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber hat.
- Der Auftraggeber haftet für den Verlust der Vorbehaltsware, für jedes Verschulden und deren zufälligen Untergang.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Auftragnehmer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Befindet sich die Ware im Besitz eines Dritten, so tritt der Auftraggeber die gegen diesen bestehende Ansprüche, insbesondere alle Herausgabeansprüche, schon hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Warenbestand aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, die Ware aus dem Besitz des Auftraggebers wegzunehmen oder wegnehmen zu lassen und zu diesem Zweck auch die Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Besitzers zu betreten.
- Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen und diese gebrauchen, verpfänden, Sicherungsübereignungen u. ä. sind ihm untersagt. Etwaiqe Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- Verwertet der Auftraggeber die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand –, z. B. durch Verkauf, so tritt er an den Auftragnehmer die bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit ihm alle aus der Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner bis zur Höhe sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers mit sämtlichen Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen

zur Sicherung sämtlicher dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber gegen diesen zustehenden Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Preises der jeweils verwerteten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen dem Auftraggeber nicht gehörenden Waren – gleich in welchem Zustand – verwertet, so gilt die Abtretung der Forderung des Auftraggebers nur in Höhe des dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preises der Vorbehaltsware als vereinbart. Das gleiche gilt für solche Forderungen, die dem Auftraggeber gegenüber Dritten wegen Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware erwachsen könnten. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung bis auf schriftlichen Widerruf des Auftraggebers hin ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Auftragnehmers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Auftraggebers unberührt. Der Auftragnehmer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Schuldners die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ferner alle für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schuldner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Befriedigung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber geht das Eigentum automatisch an ihn über. Ferner fallen die abgetretenen Forderungen auf ihn zurück. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang – nach Wahl des Auftragnehmers – freizugeben, die auf ihn Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverkehr gilt dies jedoch nicht für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die voll bezahlt sind.
- Die Ermächtigung des Auftraggebers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verwendung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten, des Weiteren auch dann, wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Auftraggebers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in seine Bücher zur Sicherung der Rechte des Auftragnehmers zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme der Vorbehaltsware nur dann vor, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wird.

IX. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

- Die anwendungstechnische Beratung des Auftraggebers – in Wort, Schrift und durch Versuche – erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung des Liefergegenstandes auf seine Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- Anwendung und Verwendung des Liefergegenstandes erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Auftragnehmers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers

X. Gewährleistung, Sachmängel

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Nacherfüllungspflicht.
- Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmenden Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- Beruhet ein Mangel auf einem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber im Übrigen unter den Ziff. XII. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der entsprechenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gehemmt.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

XI. Rechtsmängel

- Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf und seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern und austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaiqe Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziff. XII. dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Bei Rechtsverletzungen durch vom Auftragnehmer gelieferten Produkten anderer Hersteller wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

XII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.
- Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XIII. Nichtannahme der Leistung

- Nimmt der Auftraggeber die bestellten Waren nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft ab, so gilt Folgendes: Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf die hier geführte Verpflichtung, ist der Auftraggeber verpflichtet, ohne besonderen Nachweis des Schadens 20 % des Bruttolieferwertes zzgl. Umsatzsteuer zum Ausgleich für entgangenen Gewinn und entstandene Aufwendungen an den Auftragnehmer zu zahlen. Dieser Anspruch ist ohne Mahnung fällig mit Ablauf der vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist und von da an mit 5 Prozentpunkten pro Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer ein Schaden nicht entstanden oder er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- Kommt es noch zur Erfüllung des Vertrags, ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung seines durch die Verzögerung entstandenen Schadens (z. B. Leerlauf, Lagerkosten usw.) befugt. Für die Lagerung in seinem Werk ist der Auftragnehmer berechtigt, mindestens 0,25 % des Rechnungsbetrages für jede abgelaufene Woche zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden oder er niedriger ist als die geltend gemachte Pauschale.

XIV. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für den gesamten Vertragsinhalt ist der Sitz des Auftragnehmers.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern beide Parteien Kaufleute sind (§ 38 ZPO). Das gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.
- Die Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem unvereinheitlichten Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile gültig. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung als vereinbart.
- Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.